

**Satzung über die Erhebung eines Gästebeitrages in der Gemeinde Wangerland
(Gästebeitragssatzung)
- Lesefassung mit eingearbeiteten Änderungen -**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 10 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. Nr. 7/2017 S. 121), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Wangerland in seinen Sitzungen am 11.12.2024, 17.09.2025 und 10.12.2025 folgende Satzung inkl. 2 Änderungssatzungen beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Die Gemeinde Wangerland ist für ihren Ortsteil Hohenkirchen als Erholungsort, für ihren Ortsteil Horumersiel-Schillig als Nordseeheilbad, für ihren Ortsteil Hooksiel als Nordseebad und Minsen-Förrien als Küstenbadeort staatlich anerkannt.
- (2) Für die Erhebung des Gästebeitrages werden nachstehende Gästebeitragszonen (Erhebungsgebiet) gebildet:

Zone I: Ortsteile Hooksiel und Horumersiel-Schillig
Zone II: Ortsteil Hohenkirchen und Fremdenverkehrliche Schwerpunktzone

Die anliegende Planzeichnung ist Bestandteil dieser Satzung.

- (3) Zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung und Unterhaltung ihrer Einrichtungen, die dem Tourismus dienen (Tourismuseinrichtungen) sowie für die zu Zwecken des Tourismus durchgeführten Veranstaltungen, erhebt die Gemeinde einen Gästebeitrag nach Maßgabe dieser Satzung, soweit der Aufwand nicht durch Tourismusbeiträge oder auf andere Weise gedeckt wird.

Der Gästebeitrag ist unabhängig davon zu zahlen, ob und in welchem Umfang die Einrichtungen benutzt bzw. die Veranstaltungen besucht werden. Die Erhebung von Gebühren und Entgelten für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen nach besonderen Vorschriften bleibt unberührt.

- (4) Die Gemeinde bedient sich zur Durchführung der Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung und Unterhaltung der Tourismuseinrichtungen und Veranstaltungen zu Zwecken des Tourismus der Wangerland Touristik GmbH. Die Abgeltung dieser Leistungen zählt zum Aufwand gemäß Abs. 3.

(5) Zum Aufwand im Sinne des Absatzes 3 zählen insbesondere die Kosten für folgende Einrichtungen:

- a) der Strandbadebetrieb mit den Strandpromenaden;
- b) die „Friesland-Therme“ in Horumersiel mit Sauna und Dampfbad;
- c) das Meerwasser-Hallenwellenbad in Hooksiel mit Sauna und Dampfbad;
- d) die Kinderspielhäuser in Horumersiel und Hooksiel;
- e) die Gästebetreuungshäuser in Horumersiel, Hooksiel und Minsen;
- f) die Gästeveranstaltungen;
- g) die Tourist-Information;
- h) die sanitären Einrichtungen;
- i) Park- und Grünanlagen;
- j) das Nationalpark-Haus Wangerland;
- k) Camping;
- l) Thalasso Meeres Spa Horumersiel.

(6) Der Gesamtaufwand für die Tourismuseinrichtungen und Veranstaltungen nach Absatz 3 Satz 1 soll, nachdem ein dem Vorteil der Allgemeinheit entsprechender und von der Gemeinde zu tragender Anteil am Tourismusaufwand abgesetzt wurde, wie folgt gedeckt werden:

- zu 51 % durch sonstige Deckungsmittel
- zu 32 % durch Gästebeiträge
- zu 4 % durch ungedeckter Aufwand (Bäder)
- zu 4 % durch Nutzungsvorteil der Einwohner
- zu 9 % durch Nutzungsvorteil beitragsbefreiter Ortsfremder (z. B. Tagesgäste, Kinder)

(7) Die Wangerland Touristik GmbH, die Eigengesellschaft der Gemeinde Wangerland im Sinne des § 136 Abs. 2 Nr. 2 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes ist, ist ermächtigt, die Gästebeiträge im Auftrage und im Namen der Gemeinde Wangerland entgegenzunehmen und an die Gemeinde Wangerland abzuführen.

§ 2

Beitragspflichtige

Gästebeitragspflichtig sind die Personen, die in den Gästebeitragszonen nach § 1 Abs. 2 dieser Satzung Unterkunft nehmen und dort weder eine alleinige Wohnung noch eine Hauptwohnung im Sinne des Bundesmeldegesetzes haben und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Einrichtungen, die dem Tourismus dienen oder zur Teilnahme an den zu Zwecken des Tourismus durchgeführten Veranstaltungen geboten wird.

§ 3 Beitragshöhe

(1) Der Gästebeitrag wird nach der Dauer des Aufenthaltes bemessen.

Er beträgt pro Übernachtung:

	Gästebeitragszone	Hauptsaison	Übrige Zeit
Für jede Person ab Vollendung des 18. Lebensjahres (Erwachsene)	Zone I Zone II	3,20 € 1,60 €	1,30 € 0,65 €
Für Kinder bis zur Vollendung 4. Lebensjahr (0-3 Jahre)	Zone I Zone II	0,00 € 0,00 €	0,00 € 0,00 €
Für Kinder nach Vollendung 4. Lebensjahr bis zur Vollendung 13. Lebensjahr (4-12 Jahre)	Zone I Zone II	1,20 € 0,60 €	0,50 € 0,25 €
Für Kinder nach Vollendung 13. Lebensjahr bis zur Vollendung 18. Lebensjahr (13-17 Jahre)	Zone I Zone II	2,40 € 1,20 €	1,00 € 0,50 €

Als Hauptsaison gilt die Zeit vom frühesten Beginn der Osterferien eines Bundeslandes (ausgenommen Hamburg, Berlin und Bremen), spätestens aber ab dem 01. April bis zum 31. Oktober. Als Übrige Zeit gilt die Zeit vom 01. Januar bis zum frühesten Beginn der Osterferien eines Bundeslandes (ausgenommen Hamburg, Berlin und Bremen), spätestens aber bis 31. März sowie vom 01. November bis zum 31. Dezember.

(2) Der unter Anwendung der nach Abs. 1 festgelegten Übernachtungssätze zu errechnende Gästebeitrag beträgt höchstens den in Abs. 3 festgelegten Jahresgästebeitrag.

(3) Der Gästebeitragspflichtige kann an Stelle des nach Übernachtungen berechneten Gästebeitrages einen Jahresgästebeitrag zahlen, der zum Aufenthalt während eines ganzen Jahres berechtigt. Der Bemessung des Jahresgästebeitrages liegen 30 Übernachtungen zugrunde. Der Aufenthalt braucht nicht zusammenhängend genommen zu werden. Bereits für das laufende Jahr gezahlte Gästebeiträge werden auf den Jahresgästebeitrag angerechnet.

Der Jahresgästebeitrag beträgt:

	Gästebeitragszone	Jahresgästebeitrag
Für jede Person ab Vollendung des 18. Lebensjahres (Erwachsene)	Zone I Zone II	96,00 € 48,00 €

Für Kinder bis zur Vollendung 4. Lebensjahr (0-3 Jahre)	Zone I Zone II	0,00 € 0,00 €
Für Kinder nach Vollendung 4. Lebensjahr bis zur Vollendung 13. Lebensjahr (4-12 Jahre)	Zone I Zone II	36,00 € 18,00 €
Für Kinder nach Vollendung 13. Lebensjahr bis zur Vollendung 18. Lebensjahr (13-17 Jahre)	Zone I Zone II	72,00 € 36,00 €

- (4) Eigentümer oder Besitzer von Wohnraum im Erhebungsgebiet, die ihre Hauptwohnung nicht im Erhebungsgebiet im Sinne von § 2 dieser Satzung haben (auch sog. Zweitwohnungsinhaber) und Dauerbenutzer von Campingplätzen zahlen unabhängig von der Aufenthaltsdauer für sich und ihre Ehegatten oder eingetragene Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes den Gästebeitrag in Höhe des Jahresgästebeitrages, es sei denn, sie führten zu Beginn des Erhebungszeitraumes (Kalenderjahr) den Nachweis, dass eine Nutzung ihrer Wohnung durch sie rechtlich ausgeschlossen ist oder die Eigennutzung ihrer Wohnung rechtlich durch sie weniger als 30 Übernachtungen im Kalenderjahr möglich ist. Bei einer möglichen Eigennutzung von weniger als 30 Übernachtungen im Kalenderjahr besteht die Pflicht zur Zahlung des Jahresgästebeitrages nur in Höhe des Anteils der möglichen Übernachtungen an den 30 Übernachtungen (mögliche Übernachtungen/30 x Jahresgästebeitrag). Sie sind verpflichtet, auf Verlangen der Gemeindeverwaltung die zur Erhebung des Jahresgästebeitrages notwendigen Nachweise zu erbringen.
- (5) Die Jahresgästebeitragspflicht beginnt mit dem ersten Tag des Monats in dem das Eigentum oder der Besitz von Wohnraum nach § 3 Abs. 4 dieser Satzung erfolgt ist. Die Beitragspflicht endet mit dem letzten Kalendertag des Monats, in dem das Eigentum oder der Besitz an dem Wohnraum aufgegeben wurde.

§ 4 Befreiungen

(1) Vom Gästebeitrag sind befreit:

- a) Kinder bis zur Vollendung des 4. Lebensjahres;
- b) Kinder, Kindeskiner, Geschwister und Geschwisterkinder, Eltern, Großeltern, Schwiegereltern, Schwiegertöchter und –söhne, Schwäger und Schwägerinnen von Personen, die im Erhebungsgebiet ihre Hauptwohnung haben, wenn sie ohne Entgelt oder Kostenerstattung in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen werden (Verwandtenbesuch);
- c) Personen, die sich nur zur Berufsausübung oder zur schulischen oder beruf-

lichen Ausbildung im Erhebungsgebiet aufhalten;

- d) Schwerbehinderte, deren Grad der Behinderung 100 % beträgt und Schwerbehinderte, die laut amtlichem Ausweis völlig auf ständige Begleitung angewiesen sind;
 - e) Begleitpersonen von Schwerbehinderten, die lt. amtlichem Ausweis völlig auf ständige Begleitung angewiesen sind.
- (2) Die Voraussetzungen für die Befreiung von der Zahlung des Gästebeitrages haben die berechtigten Personen nachzuweisen.

§ 5

Entstehen der Beitragspflicht und der Beitragsschuld

- (1) Die Gästebeitragspflicht und die Gästebeitragsschuld entstehen mit der Übernachtung im Erhebungsgebiet. Die Gästebeitragspflicht endet mit dem Tage der Abreise. Die Dauer des Aufenthaltes wird nach der Zahl der Übernachtungen berechnet.
- (2) Für den Jahresgästebeitrag entstehen die Beitragspflicht und die Beitragsschuld mit Beginn des Kalenderjahres bzw. bei Eigentumserwerb oder Begründung des Dauernutzungsrechtes während des laufenden Kalenderjahres im Zeitpunkt der Rechtsbegründung.

§ 6

Beitragserhebung

- (1) Der nach Übernachtungen berechnete Gästebeitrag ist innerhalb von 24 Stunden nach Ankunft der Gästebeitragspflichtigen bei der Wangerland Touristik GmbH zu zahlen, sofern die Einziehung nicht gemäß § 7 erfolgt.
- (2) Der Jahresgästebeitrag wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Er ist einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.
- (3) Gästebeitragspflichtige haben der Gemeinde oder der von ihr beauftragten Stelle die zur Feststellung der Gästebeitragserhebung erforderlichen Auskünfte (Vor- und Nachname, Anschrift der Hauptwohnung, An- und Abreisetag, Geburtsjahr, Namen und Anschrift des Wohnungsgebers; Befreiungsgründe, soweit diese vorliegen) digital oder analog zu erteilen. Zur Kontrolle dieser Angaben ist der oder die Beauftragte der Gemeinde Wangerland berechtigt, weitere Daten zu erheben.
- (4) Als Zahlungsnachweis oder Nachweis der Befreiung von der Gästebeitragspflicht wird eine Gästekarte/Jahresgästekarte in gedruckter oder digitaler Form ausgegeben, die den Namen, die Anschrift der Hauptwohnung (nur bei gedruckter Karte), den Tag der Ankunft und der (voraussichtlichen) Abreise des Beitragspflichtigen enthält. Personen nach § 4 Absatz 1 Buchstabe c), die sich nur zur Berufsausübung oder zur beruflichen Ausbildung im Erhebungsgebiet

aufhalten, erhalten keine Gästekarte/Jahresgästekarte. Die Jahresgästekarte kann auf Wunsch mit einem Lichtbild versehen werden. Sollte kein Lichtbild verwendet werden, wird Sie nur in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis anerkannt. Die Jahresgästekarte ist so lange zeitlich unbegrenzt gültig, bis die Voraussetzungen nach § 2 nicht mehr erfüllt sind. Die Jahresgästekarte ist dann zurückzugeben.

- (5) Die Gästekarte ist nicht übertragbar und bei der Benutzung von Tourismuseinrichtungen oder beim Besuch von Veranstaltungen den kontrollberechtigten Personen vorzuzeigen oder elektronisch einlesen zu lassen. Die Gästekarte/Jahresgästekarte verbleibt im Eigentum der Gemeinde Wangerland. Bei missbräuchlicher Verwendung wird neben der Ahndung als Ordnungswidrigkeit die Gästekarte/Jahresgästekarte ersatzlos eingezogen.
- (6) Für verlorengegangene Gästekarten/Jahresgästekarten können Ersatzgästekarten ausgestellt werden.
- (7) Rückständige Gästebeiträge werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Dabei kann sich die Gemeinde an den Gästebeitragspflichtigen, an den Wohnungsgeber oder an den beauftragten Dritten halten.

§ 7

Pflichten der Wohnungsgeber und vergleichbarer Personen

- (1) Personen, die im Erhebungsgebiet der Gemeinde Wangerland

- andere Personen beherbergen,
- anderen Personen Wohnraum zur vorübergehenden Nutzung überlassen oder
- einen Campingplatz, Standplatz für Wohnwagen oder Wohnmobile, Wochenendplatz oder Bootsliegeplatz betreiben und dort Plätze anderen Personen zur vorübergehenden Nutzung überlassen,

sind verpflichtet,

- a) den bei ihnen gegen Entgelt oder Kostenerstattung verweilenden beitragspflichtigen Personen innerhalb von 24 Stunden nach deren Ankunft durch eine elektronische Erfassung mit dem von der Wangerland Touristik GmbH zur Verfügung gestellten Elektronischen Gästekartensystem und dem Versand einer digitalen Gästekarte oder einem zur Verfügung gestellten Ausdruck der Gästekarte, die von der Wangerland Touristik GmbH ausgehändigt wird, festzustellen und den Gästebeitrag gleichzeitig einzuziehen. Der Gästebeitrag ist innerhalb von 7 Tagen, nach Zahlungsaufforderung durch die Wangerland Touristik GmbH, zu entrichten.

Sofern die Pflichtigen nach Absatz 1 nicht am Elektronischen Gästekartenverfahren teilnehmen, haben sie einen Dritten mit der Ausstellung einer Gästekarte innerhalb von 24 Stunden nach Ankunft der gästebeitragspflichtigen Personen, ggf. auf eigene Kosten, zu beauftragen.

- b) ein Gästeverzeichnis zu führen, in das der Name des Wohnungsgebers und die genaue Lagebezeichnung der Unterkunft, Vor- und Nachname sowie die Anschrift ihrer Hauptwohnung, An- und Abreisetag, Geburtsjahr, Befreiungsgründe, soweit diese vorliegen, innerhalb von 24 Stunden nach Ankunft des Gastes einzutragen sind. Die Gesamtheit der Meldefälle gilt als Gästeverzeichnis. Sie sind entsprechend fortlaufend zu nummerieren. Das Gästeverzeichnis ist fünf Jahre ab Beginn des auf die Eintragung folgenden Kalenderjahres aufzubewahren. Das Gästeverzeichnis kann digital geführt werden.
 - c) auf Verlangen der oder dem Beauftragten der Gemeinde Wangerland das Gästeverzeichnis vorzulegen und die zur Festsetzung bzw. Prüfung des Gästebeitrages erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte zu erteilen. Die oder der Beauftragte der Gemeinde Wangerland ist berechtigt, entsprechende Kontrollen in den Gästebetrieben durchzuführen.
 - d) diese Satzung in den vermieteten Räumen an gut sichtbarer Stelle auszulegen.
- (2) Die Pflichten nach Abs. 1 obliegen auch den Inhabern von Sanatorien, Kuranstalten und ähnlichen Einrichtungen, soweit der Gästebeitrag von Personen erhoben wird, die diese Einrichtungen benutzen, ohne im Gebiet der Gemeinde Wangerland eine Hauptwohnung zu haben.
- Gleiches gilt für Reiseunternehmen, wenn der Gästebeitrag in dem Entgelt enthalten ist, das die Reiseteilnehmer zu entrichten haben.
- (3) In den Fällen, in denen Wohnungsgeber, Betreiber oder die sonst durch diese Satzung Verpflichteten mit der Abwicklung der Beherbergung, Nutzungsüberlassung oder Beförderung Dritte beauftragen, die gewerbsmäßig derartige Abwicklungen übernehmen, obliegen auch den beauftragten Dritten die in Absatz 1 genannten Pflichten.

§ 8

Rückzahlung von Gästebeiträgen

Bei vorzeitigem Abbruch des vorgesehenen Kur- oder Erholungsaufenthaltes wird durch die Wangerland Touristik GmbH der nach Übernachtungen berechnete, zu viel gezahlte Gästebeitrag, auf Antrag erstattet. Der Anspruch auf Rückzahlung erlischt einen Monat nach der Abreise.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten und Haftung

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig gegen folgende Vorschriften bzw. Verpflichtungen zuwiderhandelt:
- a) § 6 Abs. 1 = Zahlung des Gästebeitrages innerhalb von 24 Stunden;
 - b) § 6 Abs. 3 = Auskunftspflicht der Gästebeitragspflichtigen;
 - c) § 6 Abs. 5 = Missbräuchliche Verwendung der Gästekarte;

- d) § 7 Abs. 1 a) = Verpflichtung der Wohnungsgeber oder vergleichbarer Personen zur Ausstellung einer Gästekarte;
- e) § 7 Abs. 1 b) = Führung des Gästeverzeichnisses;
- f) § 7 Abs. 1 c) = Auskunftspflicht der Wohnungsgeber und vergleichbarer Personen.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 18 Abs. 3 NKAG mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.
- (3) Die Wohnungsgeber, Betreiber, beauftragten Dritten oder die sonst durch diese Satzung Verpflichteten nach § 7 Abs. 2 und 3 haften für die rechtzeitige Einziehung und vollständige Ablieferung des Gästebeitrages.

§ 10 Datenverarbeitung

- (1) Die Gemeinde kann zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung sowie die zur Durchführung aller weiteren Bestimmungen dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten gemäß Art. 6 der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) i. V. m. § 1 Abs. 1, § 3 und § 5 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) vom 16. Mai 2018 (Nds. GVBl. 2018, 66) in der jeweils gültigen Fassung neben den bei den Betroffenen erhobenen Daten aus
 - a) den von den Unterkunftsgebern/innen an die Wangerland Touristik GmbH elektronisch übermittelten Daten aus dem Onlinemeldescheinverfahren,
 - b) den von der Wangerland Touristik GmbH manuell erstellten Meldescheinen gemäß § 7,
 - c) bei der Gemeinde verfügbaren Namen und Anschriften aus der Veranlagung der Zweitwohnungssteuer nach der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Wangerland,
 - d) den bei der Gemeinde verfügbaren Daten aus der Veranlagung zum Tourismusbeitrag nach der Satzung über die Erhebung eines Tourismusbeitrages in der Gemeinde Wangerland,
 erheben.
- (2) Die Gemeinde ist befugt, die bei den Betroffenen und Unterkunftsgebern im Sinne des Absatzes 1 erhobenen Daten zu den in Absatz 1 genannten Zwecken nach Maßgabe der Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten.

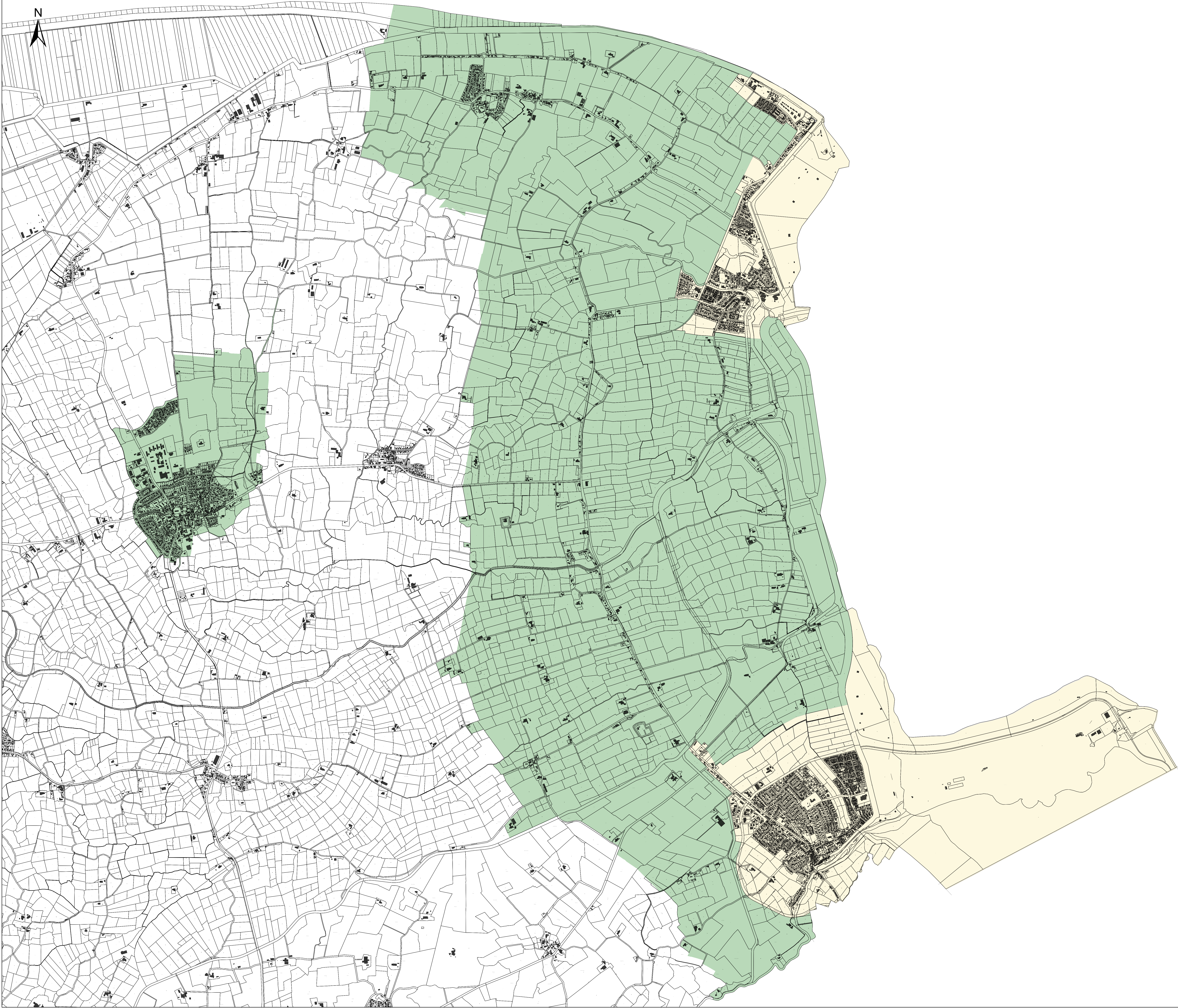
§ 11
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Hohenkirchen, den 10.12.2025

Szlezak
Bürgermeister

Anlagen

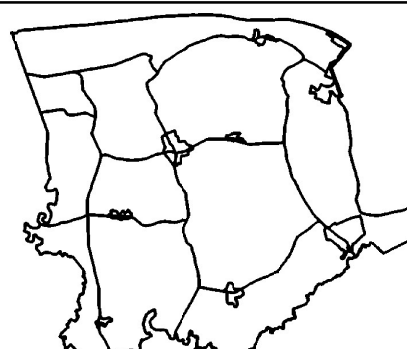


Legende

- Zone 1 ab 01.01.2026
- Zone 2 ab 01.01.2026



Gemeinde Wangerland

Maßnahme: Gästebeitragszonen Zone 1: Ortsteile Hooksiel und Horumersiel - Schillig Zone 2: Ortsteil Hohenkirchen und Fremdenverkehrliche Schwerpunktzone		Zeichnungs Nr.: 
Baudell: Lageplan	Maßstab: 1 : 14.000	
Planer:	Datum, gezeichnet:	27.06.2025, Wie.